

Gebührenordnung des Zweckverbandes
„Musikschule Niedergrafschaft“
in Uelsen

Aufgrund des § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ vom 22. März 2006 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1
Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der „Musikschule Niedergrafschaft“ werden folgende Gebühren monatlich erhoben:

Art des Unterrichts/ Unterrichtszeit wöchentlich	mtl. Unterrichtsgebühr je Teilnehmer	
	Schüler / Studenten	Erwachsene
1. Elementarunterricht		
a Musikmäuse	18,00 €	
b Musikalische Früherziehung – 60 Minuten	25,00 €	
c Musikalische Grundausbildung – 45 Minuten	19,00 €	
2. Instrumentalunterricht		
Gruppenunterricht		
2er Gruppe – 30 Minuten	36,00 €	43,50 €
3er Gruppe – 30 Minuten	24,00 €	29,00 €
3er Gruppe – 45 Minuten	36,00 €	43,50 €
Einzelunterricht		
20 Minuten	47,00 €	58,00 €
25 Minuten	58,75 €	73,75 €
30 Minuten	70,50 €	88,50 €
45 Minuten – nach Eignungsprüfung	105,75 €	132,75 €
3. Tanzunterricht		
Gruppenunterricht – 45 Minuten	23,00 €	siehe 5b

Achtung! Bitte beachten Sie den § 6 auf Seite 3 der Gebührenordnung.

	Art des Unterrichts/ Unterrichtszeit wöchentlich	mtl. Unterrichtsgebühr je Teilnehmer	
		Schüler / Studenten	Erwachsene
4.	Ergänzungs- und Ensemblefächer (z.B. Chöre, Orchester, Arbeitsgemeinschaften)		
a	für Schüler, die bereits Instrumentalunterricht erhalten		gebührenfrei
b	Für Teilnehmer, die keinen Instrumentalunterricht erhalten, richtet sich die Unterrichtsgebühr nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Teilnehmer der Gruppe folgt:		
	Zahl der Teilnehmer in der Gruppe		
	1 – 15	11,00 €	16,00 €
	16 – 25	9,00 €	14,00 €
	über 25	8,00 €	10,00 €
5	Schnupperkurse		
	Einzelunterricht – 3 x 20 Minuten	42,00 €	51,00 €
	Gruppenunterricht 2 Teilnehmer 3 x 30 Minuten	32,00 €	39,00 €

§ 2 Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände in Ausnahmefällen Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht. Die Instrumentenmiete beträgt monatlich 13,60 Euro pro Instrument.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind zu den Fälligkeitsterminen 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu entrichten. Nachzahlungen, die sich durch Änderungen ergeben, sind sofort fällig. Zahlungen sind bargeldlos an die Zweckverbandkasse zu leisten. Die Lehrkräfte dürfen Einzahlungen nicht entgegennehmen.

Die Musikschulgebühr ist eine Monatsgebühr. Sie basiert jedoch auf einer Jahresdurchschnittsberechnung. Daher werden die Unterrichtsgebühren auch während der Schulferien erhoben. Am Schuljahresanfang ist für August und am Schuljahresende ist für Juli jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen, selbst wenn in diesen Monaten große Teile der **Sommerferien (unterrichtsfrei)** fallen.

§ 5 Ermäßigung, Erlass

1. Geschwisterermäßigung:

Bei Teilnahme mehrerer kindergeldberechtigter Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr für die MFE und MGA sowie für die Instrumentalfächer und für den Vokalunterricht wie folgt:

bei 2 Familienmitgliedern um 10% für jedes Mitglied,

bei 3 Familienmitgliedern um 20% für jedes Mitglied,

bei 4 Familienmitgliedern um 30% für jedes Mitglied,

bei 5 Familienmitgliedern um 40% für jedes Mitglied

usw.

Mitglieder einer Familie, die nur Ergänzungsfächer belegen, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

2. Mehrfächerermäßigung wird neben der Ermäßigung nach Ziffer 1 nur noch für SVA-Schüler und Teilnehmer des Kinderchores „Voices“ gewährt. Sie beträgt bei Belegung von 2 Fächern 50 % für das zweite Fach und bei 3 Fächern je 50% für das zweite und dritte Fach.
3. Bedürftigen Schülern und Teilnehmern kann auf Antrag durch den Verbandsausschuss die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Abmeldung und Erstattung

Eine Abmeldung ist nur zum 31. Juli und zum 31. Januar möglich. Sie muss der Geschäftsstelle der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Bei verspäteter Abmeldung sind die Gebühren in voller Höhe weiterzuzahlen.

In besonderen begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Krankheit u. dergl.) werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilsgemäß erstattet.

Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als zweimal aus und wird dieser nicht nachgeholt, wird die Unterrichtsgebühr ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde für das jeweilige Schuljahr auf Antrag anteilsgemäß erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Uelsen, den 22.03.2018

Zweckverband „Musikschule Niedergrafschaft“

gez.
(Vorsitzender)

gez. Koers
(Geschäftsführer)